

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5258 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

A Problem

Gemäß § 12 des Landesausführungsgesetzes SGB IX (AG-SGB IX M-V) beziehungsweise § 17 des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Teil-Ist-Kostenerstattung an den Leistungen der Eingliederungshilfeträger und der Sozialhilfeträger und leistet außerdem auf Basis der Höhe der Teil-Ist-Kostenerstattung des jeweils vorvergangenen Jahres regelmäßige Abschläge an die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger auf Grundlage von § 13 AG SGB IX M-V beziehungsweise § 18 AG-SGB XII M-V. Aufgrund der kontaktbeschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise war und ist es in Teilen auch weiterhin den sozialen Dienstleistern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe nicht möglich, abrechenbare Leistungen zu erbringen. Als Reaktion darauf wurde hierzu auf Bundesebene das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-Virus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) erlassen.

Durch diesen Sicherstellungsauftrag verpflichtet der Bundesgesetzgeber die Leistungsträger, Zuschüsse an die sozialen Dienstleister zu zahlen, die keine oder nur geringfügige Leistungen für die Leistungsberechtigten erbringen und entsprechend auch nur Abrechnungen in geringer Höhe beziehungsweise keine Abrechnungen erstellen können. In der Teil-Ist-Kostenerstattung sowie der Berechnung künftiger Abschläge auf Grundlage der Landesausführungsgesetze zu den Sozialgesetzbüchern SGB IX und SGB XII sind diese Zuschusszahlungen des SodEG nicht enthalten. Dadurch entsteht eine Verschiebung in der Erstattungsquote, die zu einer finanziellen Schlechterstellung der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger führt.

Die Kosten für den Sicherstellungsauftrag des SodEG entfielen nach derzeitiger Gesetzeslage ohne Beteiligung des Landes allein auf die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger. Im Rahmen der Abschlagsberechnung würde sich zudem eine Lücke zwischen den aus Vorjahren berechneten Abschlägen und künftigen Teil-Ist-Kostenerstattungen ergeben, zulasten der Liquidität der Eingliederungshilfeträger und der Sozialhilfeträger.

Im Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz) ist eine Neustrukturierung der sozialen und gesundheitlichen Beratungslandschaft vorgesehen. Dabei wird die Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufgaben der sozialen und gesundheitlichen Beratung zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Aufgrund der Anstrengungen, die Corona-Virus SARS-CoV-2-Pandemie zu bewältigen, waren auf kommunaler Ebene entsprechende Ressourcen gebunden, wodurch es unweigerlich zu einer Aussetzung der bereits begonnenen Prozesse zur Umsetzung der Neustrukturierung der Beratungslandschaft kam. Selbst bei einer zeitnahen Fortsetzung dieses Prozesses ist eine geordnete und gut vorbereitete Umsetzung der für die soziale und gesundheitliche Beratung einschlägigen Regelungen aus dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes zum 1. Januar 2021 nicht mehr praktikabel.

B Lösung

Mit Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes werden die Landesausführungsgesetze SGB IX und SGB XII geändert. Durch die Änderungen werden die geleisteten Zuschüsse der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bei der Teil-Ist-Kostenerstattung und der Berechnung der Abschläge nach den Landesausführungsgesetzen SGB IX und SGB XII vollständig berücksichtigt.

Artikel 3 des Gesetzentwurfes sieht die Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 vor. Dies ermöglicht es den Landkreisen und kreisfreien Städten, den ausgesetzten Umsetzungsprozess bezüglich der zukünftigen Wahrnehmung der sozialen und gesundheitlichen Beratung durch sie, einschließlich der Ausgestaltung eigener Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen, fortzusetzen beziehungsweise zu Ende zu führen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden durch die Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger nur geleistet, wenn soziale Dienstleister nach den betreffenden Leistungsgesetzen (hier SGB IX und SGB XII) keine abrechenbaren Leistungen erbringen können. Die Zuschüsse werden insgesamt allenfalls in Höhe der nicht erbrachten Leistung gewährt, sodass den dafür getätigten Haushaltsausgaben jedenfalls im gleichen Umfang Minderausgaben gegenüberstehen.

Durch die zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes erfolgen im Jahr 2021 die Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung der vom Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz erfassten Beratungsarten weiterhin auf Grundlage von Förderrichtlinien. Die Gewährung der Zuwendungen obliegt dabei weiterhin dem Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5258 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 25. November 2020

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetzes auf Drucksache 7/5258 in seiner 95. Sitzung am 26. August 2020 in Erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Erstmalig zu dem Gesetzentwurf beraten hat der Sozialausschuss in seiner 98. Sitzung am 9. September 2020 und im Rahmen dieser Beratung einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf in der 100. Sitzung des Sozialausschusses am 21. Oktober 2020 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Für die Anhörung wurden der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Sozialamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Integrationsförderrat der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Sozialausschuss das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzesentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass bezogen auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zu Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze die Richtlinie (EU) 2018/958 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht, da durch den Gesetzentwurf keine Regelungen getroffen werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. Diese Feststellung wurde dem Sozialausschuss mit Schreiben vom 8. September 2020 durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung mitgeteilt. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Des Weiteren hat der Ausschuss in seiner 104. Sitzung am 18. November 2020 zu dem Gesetzentwurf beraten. Zum Abschluss der Beratung wurde in der 106. Sitzung am 25. November 2020 über eine Beschlussempfehlung an das Plenum des Landtages Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 22. Oktober 2020 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

An der öffentlichen Anhörung in der 100. Sitzung des Ausschusses am 14. Oktober 2020 haben der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Integrationsförrat der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. teilgenommen. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern haben ausschließlich schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Das Sozialamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat sich der schriftlichen Stellungnahme des Landkreistages angeschlossen. Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Durch den Städte- und Gemeindetag e. V. wurde die Aufnahme der Wechselwirkung zwischen dem SodEG sowie dem SGB IX und dem SGB XII in die Landesausführungsgesetze begrüßt, da so in Mecklenburg-Vorpommern das SodEG nicht zulasten der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger gehe. Da die Beratungen über die Zuwendungsvereinbarung für die durch das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz neustrukturierte Beratungslandschaft noch nicht abgeschlossen sind, sei eine Verschiebung des Inkrafttretens sinnvoll. Derzeit liege der kommunalen Ebene nur ein erster Entwurf für die Zuwendungsvereinbarung vor. Auch beim Bundesteilhabegesetz gebe es weiterhin keine angemessene Umsetzung, da die Frage der Konnexität weiterhin ungeklärt sei. Hierzu werde der Landtag um die Ausschöpfung seiner Möglichkeiten gebeten, um das Verfahren zu beschleunigen. Auch im Zusammenhang mit dem SodEG könne die Konnexität problematisch werden. Aufgrund der bislang geringen Anwendungszahlen sei diesbezüglich noch keine klare Auskunft möglich.

Seitens der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. in Mecklenburg-Vorpommern wurde die Einbeziehung des SodEG in die Ausführungsgesetze zum SGB IX und zum SGB XII als folgerichtig bezeichnet, da somit die soziale Infrastruktur und entsprechende Angebote aufrechterhalten werden könnten. Die tatsächliche Wirkung des Gesetzes müsse sich jedoch erst noch zeigen, indem es zu einer Beantragung der entsprechenden Mittel komme. Die ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehene Verschiebung der Neustrukturierung der sozialen Beratungslandschaft auf Grundlage des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes sei sinnvoll, da diesbezüglich noch nicht alle Vereinbarungen zwischen den Akteuren getroffen seien.

Für die Sozialplaner auf kommunaler Ebene sei es mit einigem Aufwand verbunden, als Grundlage für die zukünftigen Beratungsangebote das aktuelle Angebot an sozialer Beratung zu ermitteln. Hinsichtlich der künftigen Förderung der sozialen Beratung durch das Land sei festzustellen, dass diese von der Finanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte abhängen. Das Land fördere in gleichem Umfang, in der auch die kommunale Ebene Mittel bereitstelle. In einem Landkreis mit geringen finanziellen Möglichkeiten könne dies zu einem Rückgang des Angebotes in der sozialen Beratung führen. Zudem sei die Erstellung von generell einheitlichen Qualitätsstandards und einem bedarfsgerechten Versorgungsschlüssel im gesamten Land für die soziale Beratung erforderlich.

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. bezeichnete die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen aufgrund der Corona-Krise als notwendig. Trotz der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe müsse die oberste Landesbehörde als Fachaufsicht die Anwendung der SodEG gewährleisten. Hierzu müsse mehr Verantwortung übertragen werden, um so zusammen mit den Trägern der Eingliederungshilfe eine einheitliche Rechtsanwendung zu gestalten. Die Landesregierung könne so Bedarfsermittlungsinstrumente vorgeben, die es durch eine Steuerungsgruppe weiterzuentwickeln gelte. Die Verschiebung von Teilen des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes werde begrüßt. Seitens der Wohlfahrtsverbände sei weiterhin eine konstruktive Mitwirkung bei den für die Umsetzung notwendigen Planungen zu erwarten. Ziel sei es, eine landeseinheitliche Beratungslandschaft mit hohen Qualitätsstandards und einer sicheren Finanzierung für die Leistungsträger zu schaffen.

Der Integrationsförderrat gab zu bedenken, dass die Einrichtung der Teilhabeberatungsstelle auf Grundlage des BTHG mit der Neustrukturierung der sozialen Beratungslandschaft anhand der Regelungen des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes abgestimmt sein müsse. Dadurch sei eine gegenseitige Bereicherung möglich. Für solche Abstimmungen biete sich das verzögerte Inkrafttreten des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes an und sei somit sinnvoll. Ebenso gelte es, neue oder veränderte soziale Beratungsbedarfe aufgrund der Corona-Krise zu berücksichtigen. Auch die Umsetzung des SodEG in den entsprechenden Landesgesetzen sei eine sinnvolle Maßnahme, da dies dem Erhalt von sozialen Strukturen diene. Dabei müsse jedoch die Konnexität geklärt sein. Generell müsse bei den sozialen Angeboten stets eine Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen erreicht werden.

Für den Landesseniorenbeirat war es insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes wichtig, wie mit dem Modellprojekt zur Neustrukturierung der sozialen Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald umgegangen werde. Dieses Modellprojekt müsse ausgewertet und evaluiert werden. Für die soziale Beratung gebe es derzeit nach Auskunft des Landesseniorenbeirates aufgrund des Modellprojektes auch zwei Abrechnungssysteme, wodurch die Finanzierung teilweise unklar sei. Bei einem späteren Inkrafttreten des Wohlfahrtsgesetzes müsse hier nachgebessert werden. Zudem sei ausreichend Fachpersonal für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der sozialen Beratung wichtig. Ein gegenseitiges Abwerben von Fachkräften aus unterschiedlichen sozialen Bereichen müsse unterbunden werden.

Der Landesrechnungshof sieht die Änderungen in den Ausführungsgesetzen zum SGB IX und SGB XII als notwendig an, da ansonsten die Landkreise und kreisfreien Städte auf den Kosten des SodEG sitzen bleiben würden. Durch die Umsetzung in den entsprechenden Landesgesetzen werde zudem eine künftige Finanzierungslücke vermieden. Die Änderung zum Inkrafttreten des Teils des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der sozialen Beratungslandschaft sei zielführend, da das Sozialministerium den eigentlichen Termin für nicht mehr umsetzbar halte. Zudem könne es nicht im Sinne der Hilfebedürftigen sein, nur aufgrund eines Zeitplans eine unvollständige Umsetzung der Neustrukturierung in der sozialen Beratung durchzuführen.

Durch den Landkreistag wurde die Umsetzung des SodEG in Mecklenburg-Vorpommern als gelungen bezeichnet. Insgesamt sei dieses Gesetz für den Fortbestand des Leitungsangebotes sinnvoll. Die Erstattung nach dem SodEG müsse anhand eines Durchschnittswertes aus vorherigen Jahren erfolgen. Durch die Erstattung nach dem SodEG könne es zu einer Doppelfinanzierung kommen, wenn die nicht mögliche Leistung, für die es eine Erstattung gegeben habe, später nachgeholt werde und dafür eine Abrechnung erfolge. Die Maßnahme zum Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz sei zwingend notwendig, da aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Aufgaben in den Landkreisen eine Umsetzung mit einem qualitativ hochwertigen Ergebnis zum 1. Januar 2021 nicht zu erreichen sei. Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald müsse aufgrund des laufenden Modellprojektes eine neue Zuwendungsvereinbarung getroffen werden, um die Finanzierung und Verfahrensweise für das Jahr 2021 zu klären. Hierzu liege dem Landkreis bereits ein Entwurf vor. Für die Träger müsse es generell Planungssicherheit für das Jahr 2021 geben. Eine Finanzierung des sozialen Beratungsangebotes anhand eines Einwohnerschlüssels sei in den Flächenlandkreisen insbesondere im ländlichen Raum schwierig. Aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen sei die Ausfinanzierung bedarfsgerechter Angebote schwer umsetzbar. Für die Bedarfsanalyse und Qualitätsprüfungen der sozialen Beratung gebe es künftig einen erhöhten personellen Bedarf auf Seiten der Landkreise. Um mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in Einzelverhandlungen einzutreten, müsse zunächst die allgemeine Zuwendungsvereinbarung abgestimmt sein. Hier sei die endgültige Abstimmung noch nicht erfolgt und der kommunalen Ebene liege bislang nur eine Entwurfsfassung der Vereinbarung vor. Die Umsetzung der ebenfalls im Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz enthaltenen Transparenzdatenbank könne noch nicht abschließend beurteilt werden.

2. Ergebnisse der Beratung im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Das Sozialministerium betonte, durch die Änderung der Landesausführungsgesetze zu den Sozialgesetzbüchern IX und XII im Zusammenhang mit dem SodEG werde die soziale Arbeit vor Ort auch zukünftig sichergestellt. Gleichzeitig sichere das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten eine zuverlässige Unterstützung bei der Erstattung der Ausgaben für Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe zu. Aufgrund der starken Einbindung der Landkreise und kreisfreien Städte in die Bewältigung der Corona-Krise sei die Umsetzung der Neustrukturierung in der sozialen Beratungslandschaft nicht realisierbar. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit für die Verschiebung des entsprechenden Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes.

Die Fraktion DIE LINKE beantragte im Sozialausschuss die Annahme einer Entschließung in Verbindung mit dem Gesetzentwurf. Demnach soll die Landesregierung dazu aufgefordert werden, eine Verordnung über die Standards für Soziale Beratung und Gesundheitsberatung nach § 8 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes sowie eine darauf aufbauende Zuwendungsvereinbarung zu erlassen. Zudem sei vorgesehen, die Landesregierung aufzufordern, für die Träger der Eingliederungshilfe für die Erfüllung der sich aus dem BTHG ergebenden Aufgaben einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu zahlen. Dafür werde ein Fallzahl-Personalschlüssel von 1:75 vorgeschlagen. Die Verhandlungen mit der kommunalen Ebene gelte es, wieder aufzunehmen und bis spätestens zum 30. April 2021 eine Regelung zu vereinbaren. Eine zeitnahe Lösung sei im Interesse der Kommunen und der Betroffenen vor Ort.

Seitens der Fraktion der SPD wurde bezüglich des Entschließungsantrages darauf hingewiesen, dass die Konnexitätsverhandlungen seitens der Landesregierung nicht abgebrochen worden seien. Es habe jedoch sehr unterschiedliche Positionen auf der kommunalen Ebene und bei der Landesregierung gegeben. Es liege in jedem Fall im Interesse der Fraktionen von SPD und CDU, eine einvernehmliche Lösung diesbezüglich zu finden.

Der Ausschuss hat den unveränderten Gesetzentwurf insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und bei Enthaltung der Fraktionen von AfD und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE.

Artikel 2

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE.

Artikel 3

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE.

Artikel 4

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 4 einvernehmlich zugestimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Folgende Beschlussempfehlung wird mit der Zustimmung von den Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE beschlossen:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.“

4. Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5258 zu empfehlen:

„Der Sozialausschuss fordert die Landesregierung auf,

1. umgehend eine Verordnung über die Standards für die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung entsprechend Paragraf 8 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) sowie eine darauf basierende Zuwendungsvereinbarung zu erlassen.
2. den Eingliederungshilfeträgern zur gesetzeskonformen Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz einen auskömmlichen Mehrbelastungsausgleich zu gewährleisten, der die Mehrkosten für den zusätzlichen personellen Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vollumfänglich deckt. Hierfür ist ein Fallzahl-Personalschlüssel von mindestens 1:75 zu Grunde zu legen. Die Verhandlungen mit der kommunalen Ebene sind umgehend wiederaufzunehmen und die Ausgleichregelung bis spätestens 30. April 2021 entsprechend rechtlich zu verankern.“

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag mehrheitlich abgelehnt bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD und CDU.

Schwerin, 25. November 2020

Torsten Koplín
Berichterstatter